

27.08.2025

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6152 vom 23. Juli 2025
des Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer SPD
Drucksache 18/14972

60 Kinder bei einer anwesenden Fachkraft: Wie viele Kitas haben diese Klausel der neuen Personalverordnung genutzt?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In der neuen Personalverordnung ermöglicht es die Landesregierung Kita-Trägern, die Betreuung mit Ergänzungskräften aufrecht zu erhalten, wenn zumindest eine Fachkraft bei bis zu 60 Kindern in der Einrichtung anwesend ist. Paragraph 15 der Personalverordnung sieht vor, dass Träger im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt beim Landesjugendamt beantragen können, dass für bis zu sechs Wochen der Personaleinsatz nach dem KiBiz in erster Linie durch Ergänzungskräfte erfolgen kann. In den ersten Monaten haben die Träger sehr zurückhaltend von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Bis zum 25. Februar 2025 gab es lediglich sechs Anträge, von denen drei bewilligt wurden. Inzwischen hat die Landesregierung weit mehr als ein halbes Jahr Erfahrung mit der Öffnungsklausel bei Personalnotstand gemacht.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 6152 mit Schreiben vom 27. August 2025 namens der Landesregierung beantwortet.

- 1. Wie viele Träger haben bislang bei den Landesjugendämtern einen Antrag nach Paragraph 15 der Personalverordnung gestellt? (Bitte nach Jugendämtern differenzieren.)***

Es wurden mit Stand vom 30. Juli 2025 23 Anträge gestellt.

- 2. Wie viele Anträge nach Paragraph 15 der Personalverordnung sind von den Landesjugendämtern abgelehnt worden?***
- 3. Für wie viele dieser Anträge wurde dabei der längst mögliche Zeitraum von sechs Wochen bewilligt?***

4. Welche Anzahl an Gruppen hatten die Träger, die Anträge nach Paragraf 15 der Personalverordnung gestellt haben?

Die Fragen 2 bis 4 werden im Sachzusammenhang beantwortet. Die entsprechenden Daten können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Einrichtungen im Bereich des LWL	Anzahl Gruppen	Beantragter Zeitraum	Bewilligt
Nr. 1	4	6 Wochen	Ja
Nr. 2	3	6 Wochen	Nein
Nr. 3	3	3 Wochen	Ja
Nr. 4	5	6 Wochen	Ja
Nr. 5	3	6 Wochen	Nein
Nr. 6	2	5 Wochen	Nein
Nr. 7	6	6 Wochen	Ja
Nr. 8	3	6 Wochen	Nein
Nr. 9	2	6 Wochen	Ja
Nr. 10	4	3 Wochen	Ja
Nr. 11	3	5 Wochen	Ja
Nr. 12	4	6 Wochen	Ja
Nr. 13	4	6 Wochen	Ja
Nr. 14	3	6 Wochen	Ja
Nr. 15	5	6 Wochen	Ja
Nr. 16	3	6 Wochen	Ja
Nr. 17	3	6 Wochen	Ja
Nr. 18	3	6 Wochen	Nein
Nr. 19	4	6 Wochen	Nein
Nr. 20	5	6 Wochen	Ja
Nr. 21	1	7 Wochen	Nein
Nr. 22	3	6 Wochen	Ja
Nr. 23	2	6 Wochen	Ja

5. Hat sich aus Sicht der Landesregierung die Einführung des Paragrafen 15 der Personalverordnung als Mittel zur Bekämpfung von Betreuungsausfällen bewährt?

Mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen wurde eine Neufassung der Personalverordnung vereinbart, die am 6. Dezember 2024 in Kraft getreten ist. Der ebenso gemeinsam mit den Trägern vereinbarte neue Paragraf 15 der Personalverordnung gibt den Trägern und Einrichtungen die Möglichkeit, zusätzliches und bereits bestehendes Personal an den Bedarf angepasst einzusetzen und damit auch kurzfristig reagieren zu können. Zu jedem Zeitpunkt wird jede Gruppe von mindestens zwei pädagogischen Kräften betreut. Die Einrichtungen haben dabei aber nun die Möglichkeit, sogenannte Ergänzungskräfte – ausgebildete Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger zum Beispiel – flexibler einzusetzen.

Es zeigt sich, dass der § 15 PersVO in den vergangenen Monaten als eine Möglichkeit zur Begegnung von Personalausfällen – mit regionalen Unterschieden – zunehmend genutzt wurde. Die weitere Entwicklung der Nutzung, insbesondere mit Blick auf die anstehenden Herbst- und Wintermonate, bleibt abzuwarten.